



Foto-,Optik- und Medizinproduktehandel - Wien

Corona-Antigenschnelltest

Bezugsquellenliste - Wiener Anbieter

Die Nachfrage nach schnellen und zuverlässigen Tests steigt rasch. Dies ruft leider auch dubiose Anbieter und Trittbrettfahrer mit teilweise gefälschten Produkten auf den Plan. SARS-CoV-19-Tests sind Medizinprodukte und dürfen im EU-Raum nur CE-gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden. Neben den umfassenden EU-rechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften zu Medizinprodukten gibt es auch in der Gewerbeordnung besondere Regelungen zum Handel mit Medizinprodukten, die von den untenstehenden Wiener Mitgliedsbetrieben erfüllt werden.

Etliche Wiener Medizinproduktehändler führen Corona-Antigenschnelltests in ihrem Produktsortiment und können kompetent beraten

Um kaufinteressierten Institutionen und Betrieben rasch einen Überblick über das regionale Angebot an Schnelltests zu geben, haben wir eine Liste der Wiener Anbieter zusammengestellt. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass diese Bezugsquellenliste ausschließlich der Information dient und nur die Eigenangaben der Anbieter enthält, die uns übermittelt wurden. Auch erfolgt durch die Wirtschaftskammer Wien keine Qualitätskontrolle der Produkte und wird daher seitens der Wirtschaftskammer Wien auch keine Gewähr für die Qualität, Kennzeichnung oder sonstige Risiken, sowie die Preisgestaltung und Belieferung übernommen.

Wir stellen aber sicher, dass die auf der Liste angeführten Anbieter eine Gewerbeberechtigung in Wien für den Medizinproduktehandel haben und somit zum Verkauf von Antigenschnelltests berechtigt sind!

Achtung!

Bei der Anwendung sind unbedingt die Hersteller-Vorgaben zu beachten, z.B. die Anwendung durch medizinisches Fachpersonal!

Selbstverpflichtung zum Inverkehrbringen von SARS-CoV-2 Schnelltests

Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat nach dem Beschluss des Nationalrates vom 20. Januar 2021 auf seiner [Website](#) eine Liste mit den eingebrachten Selbstverpflichtungen veröffentlicht.

Die Liste wird vom BASG regelmäßig aktualisiert. Die Regelung gilt vorerst befristet bis 31.12.2021.

Darin enthalten sind jene Personen, von der die Bestätigung bei der Behörde eingebracht wurde (Inverkehrbringer) sowie Daten zum Medizinprodukt, dem Hersteller und ggf. dem Bevollmächtigten.

